



**Stadt
Luzern**
Grosser Stadtrat

Volksmotion Nr. 257 2010/2012

Eingang Stadtkanzlei: 2. Dezember 2011

Regelung der Beihilfe zum Suizid in den Betagtenzentren und Pflegeheimen der Stadt Luzern

Gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 2009 reichen die unterzeichneten Stimmberechtigten nachstehende Volksmotion ein:

Antrag

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Grossen Stadtrat einen rechtsetzenden Erlass zum Beschluss zu unterbreiten, mit dem die Beihilfe zum Suizid in den Betagtenzentren und Pflegewohnungen der Stadt Luzern untersagt wird.

Begründung

Auch der Staat ist dem Schutz des menschlichen Lebens verpflichtet (Art. 127 Strafgesetzbuch). Tötung darf für den Staat nie eine Option für Problemlösung sein. Suizidhilfe ist weder Teil der ärztlichen noch der pflegerischen Tätigkeit (SAMW 2004, Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften).

Franziska und Markus Keller
und Mitunterzeichner/innen

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 88 76
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch